

Deutsche Bäcker- und Konditoren-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker u. Konditoren, Lebküchler, Arbeiter u. Arbeiterinnen in der Zuckerwaren-, Süßwaren- u. Keksindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal Mk. 2.

Er erscheint jeden Donnerstag. Redaktionsschluss Montag morgen 10 Uhr.

Insertionspreis pro dreizehnpenniger Zeile 50 Pfg., für die Zeilenenden 30 Pfg.

Die Unfallversicherung im Jahre 1911.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht jeben die Geschäftsergebnisse der deutschen Berufsgenossenschaften für das Jahr 1911. Auf Grund des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes bestanden im Berichtsjahr 64 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 721 831 Betrieben und durchschnittlich 9 407 647 Versicherten, 68 staatliche Ausführungsbehörden mit 577 235 Versicherten. Auf Grund des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes bestanden 48 Berufsgenossenschaften mit 5 434 100 Betrieben und 17 179 000 Versicherten und 55 staatliche Ausführungsbehörden mit 258 249 Versicherten. Das Bauunfallversicherungsgesetz umfasst eine Berufsgenossenschaft mit 30 297 Betrieben und 355 938 Versicherten, 79 staatliche und 346 kommunale Ausführungsbehörden sowie 13 Versicherungsanstalten mit 253 748 Versicherten. Das Gewerbeunfallversicherungsgesetz erstreckt sich auf eine Berufsgenossenschaft mit 1695 Betrieben und 83 016 Versicherten und 13 staatliche Ausführungsbehörden mit 983 Versicherten. Die Zahl aller gegen Unfall versicherter Personen beläuft sich danach auf rund 28,1 Millionen. In dieser Zahl treten jedoch zirka 3,4 Millionen doppelt in Erscheinung. Es handelt sich dabei um Personen, die gleichzeitig in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt waren. Für die bestehenden 114 Berufsgenossenschaften ist eine kleine Armee in Tätigkeit. Es waren in den Berufsgenossenschaften und ihren Sektionen tätig 1169 Mitglieder der Sektionsvorstände, 26 678 Vertrauensmänner, 4558 Verwaltungsbeamte und 399 technische Aufsichtsbeamte. Die Zahl der Aufsichtsbeamten ist gegen das Vorjahr um 14 gestiegen. Mit dieser Vermehrung der Aufsichtsbeamten ist wieder ein kleiner Schritt vorwärts auf dem Gebiete der Unfallverhütung erfolgt. Die Zahl der Revisionsbeamten genügt jedoch immer noch in keiner Weise zur Durchführung der so notwendigen scharfen Kontrolle der Betriebe. Für das Berichtsjahr sind wieder 132 114 entschädigungspflichtige, das heißt schwere Unfälle zu verzeichnen, von denen 9443 den Tod und 968 eine mutmaßlich dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. 6373 Witwen, 12 963 Kinder und 291 Verwandte aufsteigender Linie beweineten den Tod ihrer Ernährer. Die Anzahl sämtlicher zur Anmeldung gelangten Unfälle betrug 716 584. Gegen das Vorjahr sind 43 623 Unfälle mehr zu verzeichnen. Die Zahl der durch schärfere Betriebskontrolle vermeidbaren Unfälle läßt sich natürlich nicht angeben, doch kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß sich die Unfälle mindestens um ein Drittel reduzieren, wenn die Kontrolle besser wird und von den Unternehmern die Einhaltung der aufgestellten Unfallverhütungsvorschriften verlangt wird. Ein Teil der Berufsgenossenschaften ist sich seiner Pflichten bewußt und hat eine strenge Kontrolle der Betriebe durchgeführt. Zu beklagen ist allerdings auch bei diesen noch der lange Zeitabschnitt zwischen den einzelnen Revisionen. Immerhin können diese Berufsgenossenschaften den Erfolg buchen, eine Verminderung ihrer Entschädigungsbeträge erreicht zu haben. Die im Berichtsjahr zur Auszahlung gekommenen Entschädigungssummen sind wieder enorm hoch und sollten eigentlich alle Berufsgenossenschaften dazu bringen, dem Kern der Sache, der Unfallverhütung, die größte Aufmerksamkeit zu schenken. An Entschädigungsbeträgen (ohne Kosten der Fürsorge der Verletzten innerhalb der Wartzeit) sind im Berichtsjahr von den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten M. 165 370 623,14 zur Auszahlung gebracht worden gegen M. 163 326 320,23 im Jahre zuvor. Von der Bestimmung, nach welcher Verletzte mit einer Erwerbsunfähigkeit von weniger als 15 pSt. durch Kapitalzahlungen abgefunden werden können, haben die Berufsgenossenschaften in 7192 Fällen Gebrauch gemacht und M. 2 407 266,16 für diesen Zweck ausgemeldet. Ueber

die Abfindung von Unfallverletzten hat der Bundesrat erst kürzlich eine Bekanntmachung beschlossen. Danach erfolgt die Berechnung des Abfindungskapitals bei Renten der Unfallverletzten in folgender Weise: Wenn die Abfindung im Laufe eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, erfolgt, so ist das Vierfache der Jahresrente zu zahlen. Erfolgt die Abfindung später, so richtet sich das Abfindungskapital nach dem inzwischen erreichten Alter des Verletzten und der seit dem Unfalltag verfloßenen Zeit. Für diese Berechnung und für die Berechnung der Abfindungen der Hinterbliebenen sind eine Anzahl versicherungsmathematischer Tabellen aufgestellt worden. Zu viel wird also ein Verletzte nicht bekommen und so muß es sich jeder doppelt und dreifach überlegen, ob er gut daran tut, sich mit einer verhältnismäßig geringen Summe abfinden zu lassen. Das Reichsversicherungsamt ist der Ansicht, daß für die Verteilung der Unfallhäufigkeit nur die Zahlen der entschädigten Unfälle heranzuziehen sind. Aus diesem Grund werden nur die entschädigten Unfälle einer genaueren Untersuchung unterzogen und alle Feststellungen über die Art und Ursache der Unfälle basieren nur auf den entschädigten Unfällen. Wir haben schon wiederholt die Ansicht vertreten, daß für eine zuverlässige Feststellung der Unfallgefahr die Gesamtzahl der Unfälle herangezogen werden sollte. Von einigen Berufsgenossenschaften geschieht das mit dem Erfolg, daß auf Grund der Feststellungen eine Reihe von Mängeln beseitigt und Schutzmaßnahmen getroffen werden konnten. Ueber die Unfallgefahr wird auf Grund der erstmals entschädigten Unfälle eine Uebersicht nach Gewerbegruppen gegeben, die sich wie folgt darstellt:

| Berufsgenossenschaften | Auf 1000 Collaborator- bzw. Arbeiter Unfälle | |
|---|--|-------|
| | 1911 | 1910 |
| Knappschichten | 14,55 | 14,67 |
| Steinbruch | 18,54 | 13,60 |
| Feinmechanik und Elektrotechnik | 4,82 | 5,20 |
| Eisen- und Stahlindustrie | 9,58 | 9,20 |
| Metallindustrie | 7,65 | 6,66 |
| Musikinstrumentenindustrie | 5,38 | 5,16 |
| Glasindustrie | 4,04 | 3,60 |
| Lötlerei | 2,98 | 2,76 |
| Zuglei | 7,63 | 8,48 |
| Chemische Industrie | 7,66 | 7,71 |
| Gas- und Wasserwerk | 6,08 | 6,21 |
| Textilindustrie | 2,61 | 2,75 |
| Papiermacher | 9,16 | 8,97 |
| Papierverarbeitung | 4,07 | 3,56 |
| Leberindustrie | 5,39 | 6,01 |
| Holzindustrie | 10,86 | 11,08 |
| Müllerei | 14,11 | 13,80 |
| Nahrungsmittelindustrie | 4,20 | 4,62 |
| Juckerindustrie | 9,68 | 8,51 |
| Müllerei, Brennerei und Stärkeindustrie | 6,34 | 7,11 |
| Brauerei und Mälzerei | 9,17 | 10,73 |
| Tabakindustrie | 0,52 | 0,60 |
| Bekleidungsindustrie | 2,04 | 1,98 |
| Schornsteinfeger | 4,19 | 4,95 |
| Baumwesen | 9,44 | 9,99 |
| Buchbinder | 2,79 | 2,98 |
| Privatbahnen | 6,64 | 5,22 |
| Strassen- und Kleinbahnen | 6,34 | 5,96 |
| Bogeneri | 8,55 | 8,20 |
| Fuhrwerk | 19,82 | 19,38 |
| Binnenschiffahrt | 12,44 | 13,67 |
| Seeschiffahrt | 5,36 | 5,64 |
| Tiefbau | 12,20 | 13,88 |
| Fleischerei | 6,93 | 8,16 |
| Marine- und Heeresverwaltung | 4,08 | 4,23 |
| Oeffentliche Handbetriebe | 6,28 | 6,58 |
| Eisenbahn, Post und Telegraph | 6,35 | 6,26 |
| Staatschiffahrt, Baggerer, Flößerei | 8,18 | 6,84 |

Im Gesamtdurchschnitt kamen auf 1000 Collaborator 7,90 Unfälle gegen 8,10 im Vorjahr. Da sich die Aufstellung nur auf die entschädigten Unfälle erstreckt, gibt sie kein lückenloses Bild von den Unfallgefahren in den einzelnen Gewerbegruppen. Doch wird die Gefährlichkeit der

Berufsgruppen mit den Zahlen ganz gut gekennzeichnet. Die meisten schweren Unfälle sind nach der Tabelle in den Fuhrwerksbetrieben, den Bergwerken, Steinbrüchen, in den Mühlen, im Tiefbauwesen, in der Binnenschiffahrt und in der Holzindustrie eingetreten. Hohe Unfallziffern weisen auch die Eisen- und Stahlindustrie, die Papierindustrie, Jucker- und Brauindustrie und das Buchwesen auf. Die wenigsten schweren Unfälle kamen vor in der Textilindustrie, der Bekleidungsindustrie und der Lederindustrie. Ein Vergleich mit dem Vorjahr zeigt, daß in 25 Gruppen ein Rückgang, in 13 Berufsgruppen eine Zunahme der Unfälle eingetreten ist. Eine Verminderung der Unfälle trat ein in der Metall-, Musikinstrumenten- und Glasindustrie, im Papiermacher- und Papierverarbeitungsgewerbe, in der Mühlen-, der Jucker- und Bekleidungsindustrie, bei den Privatbahnen und Strassen- und Kleinbahnen, im Baggererwerb, im Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieb und in der Flößerei.

Die Gesamtausgaben aller Berufsgenossenschaften beliefen sich auf M. 307 572 733,10. Von dieser Summe entfallen auf die Unfallverhütung und Feststellung der Entschädigungen sowie auf den Nachschuß und die Unfallverhütung M. 10 865 233,72.

In die Reservefonds wurden M. 21 982 747,01 eingelegt. Die Verwaltungskosten der Berufsgenossenschaften betragen M. 17 669 541,09. Die Höhe der laufenden Verwaltungskosten ist bei den einzelnen Berufsgenossenschaften sehr verschieden; sie hängt ab von der Zahl der versicherten Personen, der Zahl, Art und Lage der Betriebe, der größeren oder geringeren Unfallgefahr usw. Die Bestände der bis zum Schluß des Rechnungsjahres angekauften Reservefonds der Berufsgenossenschaften betragen zusammen rund 328,21 Millionen Mark, zu denen noch 13,2 Millionen Mark Rückstände kommen. Die Versicherungsanstalten haben einen Reservefonds von 1,52 Millionen Mark zurückgelegt. An sonstigem Vermögen werden für die Berufsgenossenschaften 201,6 Millionen Mark für die Versicherungsanstalten 19 Millionen Mark nachgemessen. Die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten haben also ungeheure Summen angehäuft, neben denen sich die für die Unfallverhütung ausgemessenen Beträge winzig ausnehmen. Wann wird das anders werden? Wenn die Berufsgenossenschaften einsehen, daß der Unfallschutz das Wichtigste ist, daß Leben und Gesundheit der Arbeiter nur geschützt werden können durch Ausbau der Unfallverhütung, scharfe und ständige Kontrolle der Betriebe, strenge Bestrafung der Uebertretung von Vorschriften, mögliche Ausschaltung aller Gefahrenquellen in den Betrieben. Hand in Hand damit muß eine Verkürzung der Arbeitszeit gehen und ein auskömmlicher Lohn gezahlt werden, damit die Arbeiter ihre Tätigkeit in geistiger Freiheit ausüben und drohenden Unfallgefahren ausweichen können.

Rechte und Pflichten im Lehrlingswesen!

In den nächsten Wochen verlassen mit dem kommenden Osterfest, wie alljährlich, Tausende von Proletariatskindern die Schulen, die nun einen Beruf für das fernere Leben ergreifen müssen. Die Eltern dieser schulentlassenen Kinder müssen daher jetzt wieder ernstlich bemüht sein, den Wünschen der letzteren zwecks Beschaffung einer guten und annehmbaren Lehrstelle für den erwählten Beruf nachzukommen. Schädigend auf den Lehrling wirken oft Fehl- und Mißgriffe in der Beschaffung der Lehrstelle. Sehr wichtig sind daher für die Eltern die notwendigen Informationen im Lehrlingswesen, bevor ein Lehrlingsvertrag abgeschlossen wird. Frühzeitig müssen die aufzubringenden Eltern den ersten und vor allen Dingen richtigen Weg beschreiten. Die erforderliche Sorgfalt der Eltern auf die Auswahl des Lehrherrn muß im Interesse des Beschäftigten gesehen. Nur durch die Umsicht der Eltern kann das Kind einen tüchtigen Lehrherrn erhalten, wo ihm die

fordersche Anleitung und Ausbildung zuteil wird. Gleich- zeitig mit dem Eintritt in die Lehre übergibt man dem Lehrling einen Teil des Erziehungsrechts des Kindes. Die Eltern haben deshalb auch im Interesse des Kindes darüber zu wachen, daß dieses Erziehungsrecht nicht miß- braucht wird, wie es häufig leider wahrzunehmen ist. Es erscheint daher notwendig, hier in kürzerer Form auf das Beachtenswertere im Lehrlingswesen näher einzugehen. Damit Klarheit über Rechte und Pflichten vorhanden ist und wesentliche Maßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können im Interesse der Eltern und Lehrlinge.

Welches sind nun die Rechte und Pflichten des Lehr- berrn dem Lehrling gegenüber und welche Maßnahmen können die Eltern bei Verletzungen derselben seitens des Lehrherrn ergreifen?

Ein Lehrvertrag muß nach § 126 b der Gewerbeord- nung binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abgeschlossen werden und vom Lehrherrn, Lehrling und Vater des Lehrlings oder des gesetzlichen Vertreters eigenhändig unterschrieben sein. Der Vertrag muß ferner die Bezeichnung des Gewerbes, Dauer der Lehrzeit, In- gabe der gegenseitigen Leistungen und die Voraussetzungen betreffs einseitiger Auflösung des Vertrages enthalten (§ 126 b Abs. 1 bis 5). Wird diese Urteilschrift nur vom Lehrling und Lehrling oder vom Lehrherrn und Vater des Lehrlings in dem Lehrvertrage geschlossen, so ist er un- gültig und können beiderseits Schadenersatzansprüche nicht geltend gemacht werden, selbst wenn der Lehrling als allein schuldiger Teil anzusehen ist. Der Einbruch des Lehrlings auf etwaige Geschäftsbücher nach § 127 a, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage vor dem Gerichte geltend gemacht wird. Der Lehrling ist nach § 127 der Gewerbe- ordnung verpflichtet, den Lehrling in den in seinem Ver- trage bestimmten Arbeiten des Gewerbes dem Zwecke der Ausbildung entsprechend zu unterrichten. Im zum Be- weise der Fortbildung oder Geschäftsaufnahme und den Schulbesuch zu überlassen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Ver- treter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten erziehen und vor Ausschweifungen bewahren. Er hat ihn gegen Mißhandlun- gen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrling nicht Arbeits- verrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körper- lichen Kräften nicht angemessen sind. Ferner dürfen zu häßlichen Dienstleistungen Lehrlinge, welche im Sinne des Lehrvertrages noch noch Verwendung finden, nicht be- nutzt werden. Ferner ist der Lehrling oder der Stell- vertreter derselben vornehmender Geschäftsleitungen nicht nach oder behindert diesen geschäftlichen Geschäftsleitungen auszu- weichen, das Lehrlingsverhältnis zu lösen unter Einhaltung des Kündigungszeitraumes. Das Lehrverhältnis kann in den ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit auf Grund des § 127 b der Gewerbeordnung durch einseitigen Willen aufgelöst werden, wenn eine längere Zeit darüber nicht vereinbart ist. Eine Kündigung durch die sogenannte "Arbeitgeber" nach § 127 b des Gesetzes ist unzulässig, wenn die Kündigung nicht auf Grund eines wichtigen und rechtmäßigen Grundes erfolgt. Nach dem Tode des Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings nach Ablauf der Fristen der Lehrverhältnisse aufgelöst werden, wenn der Lehrling oder dessen Vertreter oder auch Familienangehörige beiderseits die in dem Lehrvertrage bestimmten oder zu vereinbarenden Leistungen nicht erfüllen und keine der Lehrling oder Lehrling nicht in der bestimmten Zeit eintrifft, oder wenn bei Beendigung der Arbeit des Lehrling oder die Gesundheit des Lehrlings durch einseitigen Willen aufgelöst werden kann, wenn die Kündigung nicht auf Grund eines wichtigen und rechtmäßigen Grundes erfolgt.

Nach dem Tod des Lehrlings oder Tode des Lehr- herrn ist der Lehrling oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings als verpflichtet, wenn die Auflösung binnen vier Wochen erfolgt, gemäß § 127 b des Gesetzes. Der Lehrling kann nach § 127 c der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis jederzeit ohne Bedenken durch einseitigen Willen kündigen. Die Kündigung durch den Lehrling ist unzulässig, wenn die Kündigung nicht auf Grund eines wichtigen und rechtmäßigen Grundes erfolgt.

Im Falle der Kündigung durch den Lehrling ist der Lehrling verpflichtet, wenn die Kündigung binnen vier Wochen erfolgt, gemäß § 127 c des Gesetzes. Der Lehrling kann nach § 127 d der Gewerbeordnung das Lehrverhältnis jederzeit ohne Bedenken durch einseitigen Willen kündigen. Die Kündigung durch den Lehrling ist unzulässig, wenn die Kündigung nicht auf Grund eines wichtigen und rechtmäßigen Grundes erfolgt.

Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings haben im Falle der Kündigung durch den Lehrling die Kosten der Kündigung zu tragen. Die Kosten der Kündigung durch den Lehrling sind nach § 127 e des Gesetzes zu tragen. Die Kosten der Kündigung durch den Lehrling sind nach § 127 f des Gesetzes zu tragen.

Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings haben im Falle der Kündigung durch den Lehrling die Kosten der Kündigung zu tragen. Die Kosten der Kündigung durch den Lehrling sind nach § 127 g des Gesetzes zu tragen. Die Kosten der Kündigung durch den Lehrling sind nach § 127 h des Gesetzes zu tragen.

im Lehrverhältnis vermeiden werden können. Es wird aber auch hierdurch die oft vorhandene Sorge der Eltern und des Lehrlings schwinden können. Letzterer wird auch als gut ausgebildeter junger Handwerker und organisierter Arbeiter dann stets in den Reihen seiner kämpfenden Klassenangehörigen zu finden sein, die auch für seinen Beruf die völlige Freiheit herbeizuführen versuchen werden; denn dieses ist das Ziel der Arbeiterorganisationen.

Die Eltern mögen daher rechtzeitig dem schulentlassen- den Kinde auch als Lehrling helfend zur Seite stehen, denn dürfte beiden Teilen gehend und der Zweck vorstehender Zeilen als erfüllt angesehen werden können. R. V.

Der Schutz der Arbeitswilligen.

In Nr. 3 der "Deutschen Juristenzeitung" vom 1. Februar dieses Jahres nimmt der Staatsminister a. D. Dr. v. Landmann in Rürden zu der wieder in aktuell gewordenen Frage des Schutzes der Arbeitswilligen Stellung. Die Ausführungen v. Landmanns beanspruchen inwiefern erhöhtes Interesse als der Verfasser auch Herausgeber eines größeren Kommentars zur Gewerbeordnung ist. Mit der Materie ist Landmann also vertraut. Er ist nun der Meinung, daß der Staat die Verpflichtung habe, die Arbeitswilligen zu schützen und, nachdem er die dazu von den verschiedenen Seiten gemachten Vorschläge be- trachtet hat, spricht er einen vom Oberverwaltungs- gerichtshof Blüher in Dresden gemachten Vorschläge ab, auch die nicht rechtsfähigen Gewerbevereine (als unsere Gewerkschaften) für die von ihren Vertretern verursachten Schäden nach § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches haftbar zu machen. Gehehe dies, dann würden die Gewerkschaften, wenn sie bereits organisiert, für die Schäden haften, welche den Arbeitswilligen durch Einbindung an der Arbeit zugefügt würden. Über und v. Landmann meinen, die Gewerkschaften gehörten heute zu den wichtigsten Organisationen im Rechts- und Wirtschaftsleben und dabei hätten sie das mündige Ver- mögen, daß § 31 BGB (Schadenhaftung für Vorstand und vorsetzungslos berufene Vertreter) für sie nicht gelte.

Wollte man die Gewerkschaften in dieser Weise haftbar machen, dann müßten die Unternehmerorganisationen mit denselben Rechte genießen und für allen durch Aus- weisungen, schwarze Listen, Material- beschneidung verursachten Schäden ebenfalls haftbar werden. Weist doch v. Landmann auch darauf hin, daß die von den Unternehmern ausgewählten Arbeiter ebenfalls als "Arbeitswillige" angesehen werden müßten. Auch sie müßten durch entsprechende Maßnahmen wie z. B. Kündigungen, ebenso an der Wiedererlangung von Be- schäftigung behindert wie man dies von den Arbeitswilligen im allgemeinen annehme, die von Streikboikott usw. be- trübt werden. Was nun die Frage des Streik- boikotts anbelangt, so meint der Verfasser, daß der Arbeitgeber, der den Arbeitern das Streikboikott ver- bieten wolle, damit Recht für die Unternehmung ergriffe. Die Strafbarkeit würde es dann erfordern, daß nachher auch den Unternehmern die Konstellation der von ihnen verfügten Ausweisungen bei Strafe verboten würde. Dieser Satz mit dem schönen Wort "Streikboikott" hat sich sehr weit aber was geben die Schlichter nun auf? Die Strafbestimmung des § 31 BGB ist nicht auf die Unternehmung beschränkt, sondern auf alle Unternehmungen, wie das vorerwähnte Jahr anläßlich eines Streiks in dem wenig entfernten Baden gezeigte, erwacht an den Arbeitnehmern bestehende Unternehmungen, dann ist alles ruhig und die Arbeit geht weiter, es geht in der Ordnung, wenn ein solcher Unternehmer zunächst auf freiem Fuß steht, danach mit ein paar Monaten Gefängnis bestraft und schließlich dann auch noch Inhaftierung auf Bewährung hat. Dafür werden aber in demselben Jahre Arbeiterstrafen mit ihren Familien auf dem Gemeindebezirk des Gefängnisses erwartet, die bei Streiks - wie im Ruhrgebiet - den Arbeitern in der Er- regung einmal ein unbedeutendes Schimpfen anhängen.

So wie die Strafbestimmung, beim letzten Botschafts- bericht erwähnt haben, müßte es in der Gewerbe- ordnung und dem Strafgesetzbuch des Reiches in Berlin, dem § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Oktober 1910. Dieser Satz müßte in dem wenig entfernten Baden gezeigte, erwacht an den Arbeitnehmern bestehende Unternehmungen, dann ist alles ruhig und die Arbeit geht weiter, es geht in der Ordnung, wenn ein solcher Unternehmer zunächst auf freiem Fuß steht, danach mit ein paar Monaten Gefängnis bestraft und schließlich dann auch noch Inhaftierung auf Bewährung hat. Dafür werden aber in demselben Jahre Arbeiterstrafen mit ihren Familien auf dem Gemeindebezirk des Gefängnisses erwartet, die bei Streiks - wie im Ruhrgebiet - den Arbeitern in der Er- regung einmal ein unbedeutendes Schimpfen anhängen.

Kommen geschaffen würden, welche die Willensfreiheit des einzelnen, sein Recht auf ungehinderte Berufsausübung und seine persönliche Integrität (Unverletzlichkeit) bei der Arbeit garantierten und fordere zugleich die Befreiung der jetzt noch bestehenden zivilrechtlichen Ausnahmebestellung der gewerblichen Berufsvereine.

Wie die Sache heute steht, so erfolgen im Anschluß an die gewerblichen Lohnkämpfe ja nicht allein Bestrafungen auf Grund des § 153 der Gewerbeordnung, sondern auch auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches. Hier haben die Gerichte schon die §§ 110 (Widerstand gegen die Staats- gewalt), 123 bis 127 (Hausfriedensbruch, Landfriedens- bruch), 130 (Aufreizung zu Gewalttätigkeiten), 185 bis 187 (Verleumdung), 223 und 223a (Körperverletzung), 240 und 241 (Nötigung und Bedrohung), 253 und 254 (Er- pressung) anzuwenden und mitunter sehr schwere Strafen verhängt. Aber das alles scheint noch nicht zu genügen und deshalb sieht der Vorentwurf zum deutschen Strafgesetzbuch für vordringend genannte Vergehen erhebliche Verschärfungen vor. Es müßte in weit höherem, auf den Vorentwurf und die vorgezeichneten Verschärfungen näher einzugehen und sollen deshalb nur zwei Paragraphen desselben erwähnt werden. Der § 241 (Bedrohung) lautet z. B.: "Wer durch gefährliche Drohung einen andern in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu M 1000 bestraft." Mit dem kausch- artigen Begriff "in seinem Frieden stört", dürfte die Regierung, wenn sie diesen Paragraphen im Gesetz einschleife, bei gewerblichen Lohnkämpfen vollständig auskommen. Wer würde sich da bei Streiks sowie durch Streikboikott usw. nicht alles im Frieden gehört fühlen, zumal wir wissen, wie heute anlässlich der Lohn- kämpfe Streikboikott zustande kommen. Sieht der § 227 (Körperverletzung) nun auch noch Straf- verschärfungen vor, dann ist aber der letzte Satz Para- graphen, manach in besonders leichten Fällen von Strafe ganz abgesehen werden kann, für die Unternehmer, die Disziplin usw., wie geschaffen.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß von Landmann das Maximum der Strafe nach § 153 der Ge- werbeordnung für hoch genug hält, da schlimmere Fälle ja doch unter die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches fallen. Dann hält er es für gut, wenn Vorschriften be- stehen, in denen vorgegeben ist, daß Personen, welche von den Polizeibehörden zum Schutze der Sicherheit und Ruhe auf den Straßen getroffenen Befehlen nicht Folge leisten, sofort abgeführt und nach § 306 Ziffer 10 des Strafgesetzbuches bestraft werden können. Hierbei ist aber darauf hinzuweisen, daß man mit solchen Polizei- verordnungen auf dem besten Wege ist, das Streikboikottverbot illusorisch zu machen. Bei Ansammlungen und Ausschreitungen anlässlich Streiks usw. wünscht v. Landmann, daß die eingreifenden Schutzleute nicht zu jung, unerfahren und leichtgläubig seien, sondern aus erfahrenen Leuten be- stehen, die es verstehen, mit den Arbeitern ruhig zu reden. Ja, wenn dieser Wunsch des Artikelforschreibers befolgt würde, dann brauchen bei größeren Streiks die Säbel nicht geschliffen und die Patronen nicht gefüllt zu werden. Da derartige Wünsche in Preußen-Deutschland doch nicht in Erfüllung gehen werden, sondern man den organisierten Arbeitern nach jeder Richtung die Schwere der Strafen fühlen lassen will, so ersucht für uns die Pflicht, die wirtschaftlichen und politischen Organisationen darauf zu achten, daß nicht allein die Unternehmer, sondern auch die Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften mit ihnen immer mehr als Machtfaktor rechnen müssen. G.

Anregungen zur Durchführung des Hausarbeitsgesetzes.

Das Hausarbeitsgesetz, das am 1. April vorigen Jahres bereits in Kraft getreten ist, hat bisher noch keinen Beweis seines Tausens gegeben. Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes sind leider solche, die erst auf dem Verord- nungsweg von den Heimarbeitern zur Geltung kommen können. Solche Bestimmungen sind bisher noch nicht erlassen und die Paragraphen des Gesetzes, die allgemein für die Heim- arbeiter nützliche Anordnungen treffen, sind noch nicht in Kraft getreten.

Vor allem handelt es sich um die §§ 1 und 4, die den Auftrag von Lohnarbeitern oder Lohnarbeitern und die Auf- gabe von Lohnbüchern oder Lohnbüchern anordnen. Diese Bestimmungen können leider durch Bundesratsverordnungen in der Weise durchbrochen werden, daß für einzelne Berufe oder für bestimmte Bezirke von dieser Anforderung, wenn es der Bundesrat anordnet, Abstand genommen werden kann.

Von der Regierung werden gegenwärtig Überlegungen angestellt, um solche Ausnahmen vorzubereiten. Es ist nicht bekannt, in welcher Zeit diese Überlegungen beendigt werden. Es dürfte sich aber empfehlen, den die Heim- arbeiter, insbesondere aber auch die Gewerkschaftsorganisa- tionen, sich darum bemühen, daß auch sie bei der Begut- achtung mitgehört werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes werden sich in Ver- ordnungen noch im wesentlichen nur dann berücksichtigen, wenn auch die Gewerkschaftsorganisationen, die Heimarbeitern als Arbeitgeber oder als Berufsangehörige zählen, sich bemühen, in der Hand des Arbeiters des Vertriebes zu helfen. An- ordnungen und Verfügungen zu erlassen. Dierem Zweck mögen einige Bemerkungen dienen. Der § 5 des Gesetzes lautet folgendermaßen:

Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Hausarbeiters durch Verfügung für einzelne gewerkschaftliche Angelegenheiten der Gewerkschaft der Vertriebs- behörde nach der Vorschrift des Vertriebes in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Rahmen anordnen, was zur Vermeidung eines durch die Natur des Betriebes nicht gerecht- fertigten oder unzumutbaren Hausarbeiters bei der Empfang- nahme der Lieferung von Arbeit erforderlich ist und nach der Natur des Betriebes ausführbar erscheint. Zur Aus- führung ist eine angemessene Frist zu setzen.

Für Betriebe, die bei Erlass dieses Gesetzes bereits bestanden sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Es ist also den Heimarbeitern die Möglichkeit gegeben, wo die vorerwähnten Mängel auftreten, sich an die Gewerbeinspektion zu wenden, um Abhilfe zu verlangen.

Soweit bei der Beschäftigung der Heimarbeiter Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit sich ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsamtes die zuständige Polizeibehörde gewisse Maßnahmen zum Schutze der Heimarbeiter anordnen. Auch hier wird es sich darum handeln, daß die Gewerkschaften für die Heimarbeiter die Initiative ergreifen, Anregung in Form von Eingaben, Versammlungslundgebungen veranlassen, um schließlich die Gewerbeinspektion zu veranlassen, solchen Forderungen nachzugehen.

Für die Nahrungsmittelindustrie können, soweit eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit durch die Art der Herstellung der Nahrungsmittel sich ergibt, bestimmte Anordnungen über Werkstätten und Betriebsbedingungen erlassen werden. Der Bundesrat kann fernerhin bestimmen, daß Heimarbeiter, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Heimarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden ist, vollständig verboten wird. Auch hier wird es sich darum handeln, daß die Gewerkschaften prüfen, für welche Berufe diese Voraussetzungen zutreffen, um ein Verbot dieser Arbeit zu fordern.

Die Errichtung der Sachausschüsse, die im Gesetz vorgesehen sind, kann nur durch Anordnung des Bundesrats erfolgen. Obwohl diese Sachausschüsse keinen erheblichen Einfluß auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Heimarbeiter ausüben werden, dürfte es zweckmäßig sein, besonders in solchen Distrikten, wo bisher auch die Gewerkschaften gar keinen Einfluß auf die Lohnverhältnisse ausüben vermochten, die Errichtung solcher Sachausschüsse anzuregen. Zweckmäßig scheint es hier, durch Petitionen an den Bundesrat, die Anregung für bestimmte Berufe und Bezirke zu geben; denn die Sachausschüsse werden für den Bezirk und Bezirk eingerichtet, erhalten also nicht eine große Ausdehnung, sondern mehr örtliche Wirksamkeit.

Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Bäckergewerbe in Hannover-Staden.

Eine interessante und umfangreiche Erhebung hat die Landesverwaltung unseres Verbandes in Hannover nunmehr zum Abschluß gebracht. Die Erhebung kann, da sie diesmal fast alle Berufsangehörigen umfaßt, Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Zur besseren Uebersicht und Kennzeichnung der Verhältnisse ist das Gesamtergebnis in fünf Gruppen zerlegt.

Gruppe I umfaßt die Stadt Hannover, einschließlich der Vororte und naheliegenden Ortschaften Herrenhausen, Stöden, Döhren, Walfel, Buchholz, Rickrode, Kleefeld, Laagen und Grasdorf.

Gruppe II umfaßt den Landkreis Hannover, einschließlich der Ortschaften Engelbittel, Godshorn, Behrenboitel, Langenhagen, Langenforth, Kallenweide, Friuf, Herten, Albestrode, Gamminger, Willenburg, Arnum, Pattensen, Wiedingen, Peisebe, Darsenbied, Bremerode, Nibburg und Lehrte.

Gruppe III umfaßt die Stadt Linden mit den Vororten und den naheliegenden Ortschaften Immer, Ahlem, Ridlingen und Wadentledt.

Gruppe IV umfaßt den Landkreis Linden, einschließlich der Vororte und naheliegenden Ortschaften Seelze, Bantzen, Empfelde, Vornum, Nonnenberg, Dollenien, Benthe, Oberloh, Linderte, Weesen, Daxenberg, Dantenledt, Lohnde, Debenien und Wunstorf.

Gruppe V umfaßt die sieben Großbetriebe in Hannover und Linden.

Zum Schlusse werden wir dann eine tabellarische Zusammenstellung des Gesamtergebnisses bringen und anschließend daran einen Vergleich ziehen sowie den Erhebungen eines Herrn Dr. Vogel einige Betrachtungen widmen, welcher für das Bäckergewerbe in Hannover und Linden jetzt gleichfalls eine Erhebung in einem Buche, betitelt „Einkommen der Handwerker im Stadtkreis Hannover“, veröffentlicht, welche er im Jahre 1910 vorgenommen hat. Wir betrachten also zunächst das Resultat unserer Erhebungen, und zwar:

Gruppe I. Stadtkreis Hannover.

Ermittelt wurden in dieser Gruppe 371 Bäckereien, in denen 42 Gesellen, 171 Lehrlinge, 27 Konditoren und 137 Hausburschen beschäftigt werden. Durchweg bekommen die Beschäftigten neben ihrem Lohn noch Kost und Logis vom Arbeitgeber gestellt; denn außer Kost und Logis werden in dieser Gruppe nur 6 Gesellen, 2 Konditoren und 2 Hausburschen beschäftigt.

1. Löhne. a) Bäder: Niedrigster Lohn bei freier Station M 6, höchster Lohn M 22; Durchschnittslohn M 11,25. Ohne Kost und Logis in der niedrigste Lohn M 25, der höchste Lohn M 34; Durchschnittslohn M 28,20. b) Konditoren: Niedrigster Lohn bei freier Station M 10, höchster Lohn M 18; Durchschnittslohn M 13,60. Die zwei außer Kost und Logis beschäftigten Konditoren verdienen M 28. c) Hausburschen: Niedrigster Lohn bei freier Station M 3, höchster Lohn M 15; Durchschnittslohn M 5,55. Die zwei außer Kost und Logis beschäftigten Hausburschen verdienen M 25 resp. M 27.

2. Arbeitszeit pro Woche. a) Bäder: Niedrigste Dauer 54 Stunden, höchste Dauer 106 Stunden; Durchschnittsdauer 81 Stunden. b) Lehrlinge: Niedrigste Dauer 40 Stunden, höchste Dauer 102 Stunden; Durchschnittsdauer 83 Stunden. c) Konditoren: Niedrigste Dauer 50 Stunden, höchste Dauer 86 Stunden; Durchschnittsdauer 76 Stunden. d) Hausburschen: Niedrigste Dauer 61 Stunden, höchste Dauer 180 Stunden; Durchschnittsdauer 88 Stunden.

3. Sonntagsarbeit. a) Bäder: Niedrigste Dauer 4 Stunden, höchste Dauer 14 Stunden; Durchschnittsdauer 9 1/2 Stunden. b) Lehrlinge: Niedrigste Dauer 3 Stunden, höchste Dauer 15 Stunden; Durchschnittsdauer 10 Stunden. c) Konditoren: Niedrigste Dauer 4 Stunden, höchste Dauer 11 Stunden; Durchschnittsdauer 7 1/2 Stunden. d) Hausburschen: Niedrigste Dauer 8 Stunden, höchste Dauer 16 Stunden; Durchschnittsdauer 7 1/2 Stunden.

Durch Gesetzesverordnung ist verboten, Gesellen und Lehrlinge des Sonntags morgens länger als bis 8 Uhr zu beschäftigen. Auf Grund der Erhebung konnte festgestellt werden, daß in 59 Betrieben der Gruppe I darüber hinaus gearbeitet wurde. Von den 371 Betrieben dieser Gruppe beschäftigten 46 Bäckermeister keine Gesellen. Die Behörden haben ferner angeordnet, daß die für das Gewerbe erlassenen Bestimmungen in den Buchstaben ausgehängt sein müssen. In 8 Betrieben fehlte die Verordnung des Bundes-

Spätestens am 15. Februar ist der 8. Wochenbeitrag für 1913 (16. bis 22. Februar) fällig.

rats betriffs der Arbeitszeit, in 4 Betrieben fehlte die Verordnung über die Einrichtung der Bäckereien. In 29 Betrieben war zur Herstellung des Teiges eine Knetmaschine im Gebrauch.

Gruppe II. Landkreis Hannover.

Diese Gruppe zählt 47 Betriebe, in denen 40 Gesellen, 4 Lehrlinge, 1 Konditor und 4 Hausburschen beschäftigt werden.

1. Löhne a) Bäder: Niedrigster Lohn bei freier Station M 8, höchster Lohn M 18, Durchschnittslohn M 11. Außerdem wird noch ein Geselle außer Kost und Logis beschäftigt und bezahlt M 26. Der Konditor ist in Kost und Logis bei seinem Prinzipal und bekommt M 8 pro Woche. Von den vier Hausburschen verdienen zwei M 3, einer M 4 und einer M 5 pro Woche bei freier Station.

2. Arbeitszeit pro Woche. a) Bäder: Niedrigste Dauer 60 Stunden, höchste Dauer 96 Stunden; Durchschnittsarbeitsleistung 79 Stunden pro Woche. Die vier Lehrlinge mußten arbeiten: einer 70 Stunden, zwei 86 Stunden und einer 90 Stunden. Der Konditor hatte eine Arbeitszeit von 76 Stunden, die vier Hausburschen von 77, 80, 82 und 83 Stunden.

3. Sonntagsarbeit. a) Bäder: Niedrigste Dauer 0 Stunden, höchste Dauer 10 Stunden; Durchschnittsdauer 5 1/2 Stunden. Von den Lehrlingen hatte einer keinen, zwei 11 und einer 13 Stunden Dienst am Sonntag. Der Konditor mußte 11 Stunden arbeiten. Von den vier Hausburschen arbeitete einer gar nicht, einer 5 und zwei 6 Stunden am Sonntag. In 20 Betrieben ist zur Herstellung der Teige eine Knetmaschine im Gebrauch. 3 Betriebe arbeiten Sonntags morgens länger als 8 Uhr. In dieser Gruppe arbeiten von den 47 ermittelten Betrieben 12 ohne Gesellen.

Gruppe III. Stadtkreis Linden.

Diese Gruppe umfaßt 124 Bäckereien, in denen 88 Gesellen, 34 Lehrlinge, 2 Konditoren und 7 Hausburschen beschäftigt werden. Außer Kost und Logis werden in dieser Gruppe beschäftigt: 19 Gesellen und 2 Hausburschen.

1. Löhne. a) Bäder: Niedrigster Lohn bei freier Station M 9, höchster Lohn M 17; Durchschnittslohn M 11,75. Ohne Kost und Logis ist der niedrigste Lohn M 23, der höchste Lohn M 30; Durchschnittslohn M 25. Die beiden Konditoren haben einen Wochenverdienst von M 12 respektive M 16 bei freier Station. b) Hausburschen: Niedrigster Lohn bei freier Station M 4, höchster Lohn M 6; Durchschnittslohn M 5. Die beiden ohne Kost und Logis beschäftigten Hausburschen haben einen Wochenverdienst von M 15 respektive M 24.

2. Arbeitszeit pro Woche. a) Bäder: Niedrigste Dauer 60 Stunden, höchste Dauer 102 Stunden; Durchschnittsdauer 77 Stunden. b) Lehrlinge: Niedrigste Dauer 50 Stunden, höchste Dauer 94 Stunden; Durchschnittsdauer 79 Stunden. Die beiden Konditoren hatten eine Arbeitszeit von 80 respektive 92 Stunden. c) Hausburschen: Niedrigste Dauer 52 Stunden, höchste Dauer 90 Stunden; Durchschnittsdauer 74 Stunden.

3. Sonntagsarbeit. a) Bäder: Niedrigste Dauer 0 Stunden, höchste Dauer 12 Stunden; Durchschnittsdauer 10 1/2 Stunden. b) Lehrlinge: Niedrigste Dauer 3 Stunden, höchste Dauer 13 Stunden; Durchschnittsdauer 9 Stunden. c) Hausburschen: Niedrigste Dauer 0 Stunden, höchste Dauer 9 Stunden; Durchschnittsdauer 5 Stunden. Die beiden Konditorgehilfen müssen Sonntags je 8 Stunden arbeiten.

Die Bundesratsverordnung fehlt in zwei Betrieben, bezüglich in zwei Betrieben die Verordnung über die Ein-

richtung der Bäckereien. Für Stöden besteht zwischen dem Zentralverband der Bäder und Konditoren und der Ländener Bäckergewerkschaft ein Tarifvertrag. Derselbe sieht einen Mindestlohn von M 11 bei freier Station und M 29 außer Kost und Logis vor. Die Arbeitszeit soll höchstens zwölf Stunden betragen. Dieser Vertrag muß in den Bäckereien ausgehängt werden. Durch diese Erhebung wurde festgestellt, daß in 27 Betrieben ein Tarifvertrag nicht ausgehängt war. Der Junung ist von seiten der Gehilfenschaft hierüber Mitteilung gemacht worden, trotzdem hat die Junung nichts unternommen, ihre Mitglieder hierzu anzuhalten. 15 Betriebe arbeiten in dieser Gruppe mit einer Knetmaschine. 8 Betriebe arbeiten Sonntags über 8 Uhr hinaus. Nicht weniger als 47 von den 124 Betrieben arbeiten ohne Gesellen.

Gruppe IV, Landkreis Linden.

Diese Gruppe umfaßt 87 Betriebe, in denen 29 Gesellen, 7 Lehrlinge und 2 Hausburschen beschäftigt werden. Konditorgehilfen sind in dieser Gruppe nicht beschäftigt. Außer Kost und Logis sind 2 Gesellen beschäftigt.

1. Löhne. a) Bäder: Niedrigster Lohn bei freier Station M 8, höchster Lohn M 21; Durchschnittslohn M 11,50. Die beiden Gesellen außer Kost und Logis haben einen Wochenverdienst von je M 24. Von den beiden Hausburschen hat der eine M 5 und der andere M 6 Lohn bei freier Station.

2. Arbeitszeit pro Woche. a) Bäder: Niedrigste Dauer 47 Stunden, höchste Dauer 95 Stunden; Durchschnittsdauer 88 Stunden. Von den beiden Hausburschen muß der eine 65 und der andere 100 Stunden pro Woche arbeiten. b) Lehrlinge: Niedrigste Dauer 70 Stunden, höchste Dauer 103 Stunden; Durchschnittsdauer 85 1/2 Stunden.

3. Sonntagsarbeit. a) Bäder: Niedrigste Dauer 0 Stunden, höchste Dauer 11 Stunden; Durchschnittsdauer 3 1/2 Stunden. b) Lehrlinge: Niedrigste Dauer 0 Stunden, höchste Dauer 9 Stunden; Durchschnittsdauer 7 Stunden. Von den beiden Hausburschen hat der eine keine und der andere 4 Stunden Sonntagsarbeit. In dieser Gruppe arbeiten 10 Betriebe mit einer Knetmaschine. 6 Betriebe arbeiten Sonntags länger als 8 Uhr und 12 Betriebe arbeiten ohne Gesellen.

Gruppe V, Großbetriebe.

In diese Gruppe fallen 7 Betriebe, in denen 106 Gesellen, 17 Konditoren und 44 Hausburschen respektive Kutscher beschäftigt sind. Die Beschäftigten in dieser Gruppe sind alle außer Kost und Logis. Lehrlinge werden nicht beschäftigt.

1. Löhne a) Bäder: Niedrigster Lohn M 22, höchster Lohn M 50; Durchschnittslohn M 25,40. b) Konditoren: Niedrigster Lohn M 28, höchster Lohn M 46; Durchschnittslohn M 28,30. Von den Hausburschen und Kutschern konnten leider keine Angaben bezüglich der Löhne und Arbeitszeit gewonnen werden.

2. Arbeitszeit pro Woche. a) Bäder: Niedrigste Dauer 48 Stunden, höchste Dauer 84 Stunden; Durchschnittsdauer 73 Stunden. Der Durchschnitt in den Großbetrieben ist natürlich höher, wenn man den Betrieb der Genossenschaftsbäckerei mit 18 Beschäftigten, welche die tägliche achtstündige Arbeitszeit haben, in Abzug bringt. b) Konditoren: Niedrigste Dauer 78 Stunden, höchste Dauer 85 Stunden; Durchschnittsdauer 80 Stunden. In den Großbetrieben ist durchweg die sechsstündige Arbeitswoche durchgeführt. Sonntagsarbeit haben hier rund 30 Gesellen je 12 Stunden. Von den Konditoren haben 6 je 12 Stunden Sonntagsdienst. In diesen 7 Betrieben sind 16 Knetmaschinen in Benutzung.

Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden.

Für das vierte Quartal 1912 liegen über die Arbeitslosigkeit in den Fachverbänden von 49 Vereinigungen mit 2161470 Mitgliedern Berichte vor. Drei Vereine, darunter der Reichs-Deutscher Gewerbeverein der Bäder, Konditoren usw., haben nicht berichtet. Von den Mitgliedern dieser 46 Verbände waren zu Ende der letzten Woche des Monats Dezember arbeitslos am Orte 55886, auf der Reise 3638; zusammen 59424 Personen. Das entspricht 2,8 pzt. des Mitgliederstandes. Ein Vergleich der Arbeitslosigkeit mit der entsprechenden Vorjahreszeit zeigt folgende Arbeitslosigkeit erkennen. Zu Ende Dezember des Vorjahres waren nur 2,4 pzt. der Mitglieder arbeitslos. Mit über 3 vom Hundert Arbeitslosen waren am Jahresschluß 23 Verbände mit 547294 Mitgliedern vorhanden. Große Arbeitslosenfiguren hatten die Tapezierer (16,3 pzt.), Bildhauer (14 pzt.), Freizeugehilfen (12,5 pzt.), Tabakarbeiter (10,6 pzt.).

Auch unser Verband gehört zu den Vereinen mit hoher Arbeitslosenfiguren. Von unseren Mitgliedern waren Ende Dezember 1912 arbeitslos 6,4 pzt. gegen 7,3 pzt. im Dezember 1911 und 5,5 pzt. im November 1912. Nach diesen Verhältnissen ist die Arbeitslosigkeit bei unsern Mitgliedern allerdings gegen das Vorjahr zurückgegangen; sie ist jedoch mit 6,4 vom Hundert immer noch ganz erheblich.

Die Verhältniszahl der Arbeitslosenfälle belief sich — alle Verbände zusammengenommen — auf 7,4 pzt.; unser Verband hatte 17,8 pzt. Arbeitslosenfälle gegen 21,1 pzt. im Vorjahre. Die Gesamtzahl der Arbeitslosenfälle im vierten Quartal 1912 belief sich für alle Verbände auf 2412667. Davon sind 180028 Reisetage. Die gesamte Unterernährungsleistung der Verbände belief sich auf M 2063374; das sind M 470268 mehr als im gleichen Quartal des Jahres 1911. Die durchschnittliche Unterernährungsleistung betrug bei den Verbänden im Durchschnitt im vierten Quartal des verfloßenen Jahres M 22,97 gegen M 20,13 im Vorjahre. Von unserm Verband wurden an Unterernährung für 1925 Personen und 2142 Unterernährungstage M 29841 und an Reiseunterernährung für 256 Personen und 1024 Tage M 1196 zur Auszahlung gebracht.

so entgegenkommend und statutenmäßig von der Verbandsleitung behandelt worden war wie alle Mitglieder...

Und dieser Mann hatte nun sein Jubiläum. Herr Flachmann sen. hat persönlich recht wenig Neigung für sentimentale Humanitätsbezeugungen...

Rechtswelt. Differenzen mit der Firma J. B. Richter. Als unerbittliche Gegner der Arbeiterorganisationen ist die hiesige Firma J. B. Richter („Eiser-Richter“) bekannt...

Das Gewerkschaftsamt hat in einer Sitzung am 20. Januar zu diesen Angelegenheiten Stellung genommen und entschieden festgestellt, der Öffentlichkeit diese Verhandlung zu unterbreiten...

Es ist nun schon bekannt, wie Herr Richter zu irgendeiner Zeit in Hannover 40 von seinem Vater im Jahre 1870...

Das gewerkschaftliche Organisationsamt

Die Arbeit des gewerkschaftlichen Organisationsamtes ist in Hannover 40 von seinem Vater im Jahre 1870...

Das gewerkschaftliche Organisationsamt hat es der Aufgabe überlassen, die Arbeit des gewerkschaftlichen Organisationsamtes...

bringen sollte, veräußert. Am nächsten Tag in aller Frühe begab sich der Obermeister in höchst eigener Person in das Lager des „Schwermetzlers“...

Der gelbe Führer hätte die Unterschlagungen sicher noch weiter betrieben, wenn nicht die Aufsichtsbehörde eine nochmalige Revision anordnete...

Siehe versuchte, in Frankreich angelangt, sein Glück in der Fremdenlegation. Er wurde aber abgewiesen. Die Eingeweihten wissen wollen, wegen seiner zweifelhaften Gelbes...

Jeder Wechsel der Arbeitsstätte oder der Wohnung ist den Verbandsfunktionären immer sofort zu melden!

Gelbes einer Organisation zuzuführen, in welcher die Tendenzen vorherrschend, zu den niedrigeren Löhnen zu arbeiten...

Die Gelbes haben wirklich Recht mit ihren Führern. Wo sind heute die Dreyer, Dreyer, Sieje e tutti quanti? Sie sind, wie so viele andere, in der Verlenkung verschwunden...

Der Fortschritt der National-deutschen Konditorer-Gewerkschaftsorganisation (Ein Halle a. S. E.) läßt sich nicht mehr leugnen, das müssen wir nun doch eingestehen. Die Kollegen, besonders aus den reinen Konditorien, haben sich ihr noch und noch in solchen Kreisen angeschlossen...

Im großen Grunde ist durch die Neuregelung jedenfalls auch der Bruder des Glattes berührt worden, der bereits kurzzeitig noch einen Gehilfenstand in Auftrag gegeben haben soll...

Politik und Gericht

Bestimmte Herabsetzung. Das wegen Unterschlagungen von Verbandsgeldern zur Anzeige gebrachte frühere Verbandsmitglied Jakob P. (Eisenfeld) ist dieser Tage zu drei Monaten und sechs Tage Gefängnis verurteilt worden.

Internationales

Die Bewegung der Bäckergesellen in Holland für Verkürzung der Arbeitszeit und für mehr Sonntagsruhe. Nachdem im Juni des vergangenen Jahres der Gesetzentwurf des Ministers Talms vom Parlament abgelehnt war...

Die gestellten Forderungen haben folgenden Inhalt: Arbeitsdauer: Neunstündige tägliche Arbeitszeit und am Sonnabend 18 Stunden...

Sonntagsruhe. In Betrieben unter fünf Beschäftigte darf die Arbeit am Sonntag nicht vor 12 Uhr nachts anfangen. Betrieben von fünf bis neun Beschäftigten ist es gestattet, am Sonntagabend einen einzelnen Arbeiter schon um 11 Uhr anfangen zu lassen...

Lohnbestimmungen. Wegen der Verkürzung der Arbeitszeit darf kein Lohnabzug stattfinden. Der Mindestlohn für Betriebe über fünf Beschäftigte beträgt in den einzelnen Kategorien M. 23,40, M. 25 und M. 26,70...

Es gibt schon Betriebe, wo wir diese Arbeitsbedingungen antreffen, und für sehr viele andere Betriebe ergeben unsere Forderungen keine großen Schwierigkeiten. Die Meister aber haben ihre Taktik auf Harren und Abwarten gesetzt...

Es gibt im Haag fast 800 Bäckergesellen, wovon nahezu 550 den verschiedenen Organisationen angeschlossen sind; 70 pZt. gehören also der Organisation an. In den nächsten Wochen wird es bestimmt zur Arbeitseinstellung kommen.

Es ist nun schon bekannt, wie Herr Richter zu irgendeiner Zeit in Hannover 40 von seinem Vater im Jahre 1870...

Die Stellenvermittlung der Bäcker in Paris. Die organisierten Bäckerhilfen, die nach Frankreich oder besonders nach Paris kommen, haben allgemein keine Ahnung davon, wie es hier in Bezug auf den Arbeitsnachweis aussieht...

Der wichtigste Teil der Stellenvermittlung der Pariser Bäckerhilfen vollzieht sich im Arbeitsnachweis der Unternehmerorganisation, wo ein drakonisches Reglement die Arbeiter niederhält...

Neben diesem Unternehmerbureau bestehen eine ganze Anzahl von Nachweisen, die von Gehilfenvereinigungen betrieben werden. Manche dieser Vereinigungen sind Unternehmerrorganisationen...

tribrigens nur verkappte Stellenvermittler, die von einem früheren Privatvermittler unter dem Deckmantel eines Vereins betrieben werden, manchmal gleich mit Hotel und Restaurant verbunden, sodaß der Arbeiter von ihnen völlig und dauernd ausgenutzt werden kann.

Untereinander bekämpfen sich diese Vereine. Ihre angestellten Agenten laufen den Unternehmern die Bude ein, um unter allen möglichen heuchlerischen Vorwänden die Entlassung irgendeines Arbeiters zu erwirken und dafür ein Mitglied des eigenen Vereins unterbringen zu können.

Genau so sieht es auch bei den sogenannten „Wiener“ Bäckern aus. Neben dem Unternehmerbureau bestehen für sie zwei solcher Vereinigungen. Eine derselben macht gerade eine Krise durch. Mit Hilfe der Unternehmer versuchte sie Unterstützungseinrichtungen zu schaffen, muß sie jetzt aber wieder aufgeben, da ihr Arbeitsnachweis so gut wie ruiniert ist. Die andere, etwas ältere Vereinigung, ist der „Syndicat des ouvriers viennois“, die von der Stadt Paris subventioniert wird. Sie setzt sich zumeist aus Ausländern zusammen, die glauben, wenn sie den Titel sehen, daß es sich um eine wirkliche Gewerkschaft handelt. In Wirklichkeit aber betreibt sie nur Stellenvermittlung und verbietet sogar jede Diskussion der Berufsfordernungen, um nicht den Unwillen der Unternehmer gegen ihren Nachweis wachzurufen.

Alle diese Vereinigungen sind natürlich sehr weise und vorsichtig. So kommt es, daß diese „Wiener“ Bäcker heute, im Jahre 1913, noch ohne jeden Tarif arbeiten, so daß sie sogar immer mehr jene Bäcker zu verdrängen drohen, die vornehmlich auf sogenanntes „französisches“ Brot arbeiten.

Die Kollegen des Auslandes, die nach Paris kommen, seien daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß eine Gewerkschaft für sie wohl besteht, deren Sitz aber nur in der Arbeitsbörse, 8, Rue du Château d'Eau, ist. Diese allein ist offiziell von den Unternehmern anerkannt und der Tarifvertrag, unter dem wir noch arbeiten, ist von ihr mit der Unternehmerorganisation abgeschlossen.

Gegenüber diesen verschiedenen Methoden des Arbeitsnachweises kümmert sich unsere Gewerkschaft um die Arbeitsvermittlung nicht. Die Mitglieder benutzen sowohl die verschiedenen Vereinsnachweise wie den Unternehmernachweis, dabei natürlich den syndikalistischen und revolutionären Geist verbreitend.

Es ist daher unbedingt notwendig, daß unsere Kollegen, die nach Paris kommen und sich wegen des Arbeitsnachweises an eine der verschiedenen Vereinigungen wenden, vor allen Dingen sich der Gewerkschaft anschließen, um mit uns für bessere Verhältnisse und auch für eine Reform des Arbeitsnachweises zu arbeiten, die uns in der Zukunft eine Besserung bringen soll.

R. Lévêque,

Sekretär der Bäckergewerkschaft des Seine-Departements.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bäcker in Kalifornien. Von einem ehemaligen Mitglied unseres Verbandes, das nun seit zehn Jahren in Amerika arbeitet, wird uns über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bäcker in San Franzisko berichtet. Der Kollege war auch einer von den vielen, der sich durch die bürgerliche Presse und die Agenten der amerikanischen Kapitalisten verleiten ließ, auszuwandern, und glaubte, mit Leichtigkeit in der neuen Welt sein Glück zu finden. Wie vielen Tausenden, so erging es auch ihm, er blieb arm und muß sich kümmerlich durchhängern. Die Vernichtung der Stadt San Franzisko durch das Erdbeben 1907 lockte große Scharen von Arbeitssuchenden an, was zur Folge hatte, daß jetzt, nachdem der Aufbau der Stadt beendet ist, eine riesige Zahl von Arbeitslosen die Stadt bevölkert. Selbstverständlich wirkt die Arbeitslosigkeit auch auf unsere Berufsangehörigen insofern, als die Lohn- und Arbeitsbedingungen verschlechtert werden. Der Durchschnittswochenverdienst in sechs Arbeitstagen beträgt pro Woche 20 bis 25 Dollar. Auf den ersten Blick scheint es, als sei das ein glänzender Verdienst, wird jedoch in Betracht gezogen, daß die Miete für ein Zimmer pro Woche 2 bis 3,50 Dollar kostet und für ein Mittagessen 25 bis 35 Cent ausgegeben werden muß, dann ist dieser Verdienst kaum zum Leben ausreichend. Hinzu kommt noch, daß Kleider und Schuhe außerordentlich hohe Preise aufweisen. Für einen Anzug müssen 20 bis 35 Dollar und für ein paar Schuhe 3 bis 5 Dollar bezahlt werden.

Unsere Berufskollegen standen vor neun Monaten im Streik, um die Durchsetzung von Forderungen zu erzwingen. Leider ging der Ausstand verloren an der Nichtteilnahme der Kutscher. Seitdem liegen die Verhältnisse sehr im argen. Den Unternehmern ist der Kummer geschwollen und sie bezahlen nun nach ihrem Gutdünken. Begünstigt werden sie durch die große Arbeitslosigkeit, die es ermöglicht, den Lohn herabzudrücken.

Unsere Kollegen sollen hiermit gewarnt sein und sich nicht von den Unternehmeragenten verleiten lassen, nach solchen Orten in Amerika auszuwandern, welche außerst schlechte Lohn- und Arbeitsbedingungen aufweisen.

Sozialpolitisches.

Ueber die Heilbehandlung in der Invalidenversicherung hat das Reichsversicherungsamt schon einen der feierliche Entschluß und den neuesten Stand kurz zusammenfassenden Bericht herausgegeben. Danach liegt die Zahl der behandelten Personen von 114 310 im Jahre 1910 auf 123 602 im Jahre 1911. In den Jahren 1897 bis 1911 sind insgesamt 854 917 Kranke durch Unterbringung in geeignete Heilanstalten behandelt worden. Die Gesamtsummen stiegen von 36,8 Millionen Mark im Jahre 1910 auf 27,7 Millionen Mark im Jahre 1911. Das Jahr

1897 bis 1911 wurden zusammen 205,6 Millionen Mark ausgegeben. Im Jahre 1911 befanden sich unter den Aufwendungen 3,9 Millionen Mark Angehörigenunterstützung für die Zeit der Unterbringung der Kranken. Die Gesamtaufwendungen bildeten 10,4 pZt. der Beitragseinnahme und 12,9 pZt. der Rentenzahlungen. Gemessen an den Einnahmen und noch mehr an dem Vermögen der Versicherungsanstalten sind die Aufwendungen immerhin noch geringfügig.

Politische Rundschau.

Aus dem Reichstage. Immer noch Reichsamt des Innern! Dabei bringen Redner der verschiedensten Parteien Wünsche in bezug auf die Reichsversicherung selbst sowie auf die Handhabung des Vollzuges zur Sprache. Der Abgeordnete Köstgen (SD.) legte sich dafür ins Zeug, daß sogenannte Berufskrankheiten als Betriebsunfälle behandelt werden sollen — selbstverständlich tritt dafür auch der Redner des Zentrums ein. Genosse Körting konnte aber konstatieren, daß das Zentrum bei der Reichsversicherungs-gesetzgebung 1911 gegen einen diesbezüglichen Antrag stimmte. (Wäre es anders, würde das wesentliche Merkmal aller Zentrums-Sozialpolitik fehlen. D. B.) Körting trat weiter für die Entschädigung jener Unfälle der Arbeiter ein, die sich auf dem Wege von der Wohnung zur Arbeitsstätte ereignen und heute in den meisten Fällen von der Unterstützung ausgeschlossen werden; ferner wendete er sich gegen die schematische Behandlung von Leistenbrüchen und der sogenannten Fingerunfälle. Das Sparsystem bei den Unfallentschädigungen wird in einer beklagenswerten und befehlischen Weise durchgeführt. Die Anstalten steigern ihren Reichtum gewaltig und die Leistungen an die Versicherten, an die Witwen und Waisen reduzierten sich in auffallender Weise. Was werde einstmal wohl mit den Rücklagen gemacht werden?

Redner-Amsberg läßt dagegen über das Lob der Sozialversicherungs-gesetze und der Abg. Hepp (RL.) beklagt die „harte“ Bestrafung der Unternehmer bei Verletzung der Unfallverhütungsvorschriften.

Zu der Einführung der Landfrankenlisten sprachen Laubadel, Saepe und andere. Selbst die Befürworter sind nicht begeistert für diese Einrichtung, während die Gegner die Mindervalutigkeit dieser Klassenart an vielen Beispielen nachweisen.

Zu einer anderen Frage, der Abonnementversicherung, nimmt Laubadel für die Sozialdemokraten und Dr. Marcour für das Zentrum das Wort. Beide verurteilen diese Praxis und halten sie nicht für ehrlich. Sie behaupten mit Recht, daß das Bedürfnis nach guter geistiger Kost untergraben und demnach die Abonnenten zu ganz hohen Versicherungsprämien herangezogen werden. Alles nach dem Grund-satz: Sand in die Augen. Es blieb aber dem Dr. Jund (RL.) vorbehalten, diese Versicherungsart zu verteidigen und sie als einen Segen hinzustellen. Man konnte sich mit dieser Auffassung einverstanden erklären, wenn Jund seinen Ausführungen hinzusetzen wollte: Segen — für die Versicherungs-gesellschaften und die Verleger.

Siebel (SD.) verlangt dann eine Reform der Angestelltenversicherung. Der Begriff Angestellter sei viel zu eng gefaßt worden und die Erhebungen sind zu bürokratisch und unsozial. Man denke nur an die Frage: „Waren oder sind uneheliche Kinder vorhanden?“ Weiter sei es unsozial, wenn man einem Kranken, welcher ein Heilverfahren beantragt, die Hälfte der 4 6 betragenden ärztlichen Untersuchungskosten aufbürdet. Der Redner nimmt auch die privaten Pensionsversicherungen unter die Lupe und weist nach, daß ganz andere Motive als Siebe für die Föhrer der Angestellten die Pensionsinstitute, wie beispielsweise bei Krupp und anderen, ins Leben gerufen haben.

Ministerialdirektor Dr. Caspar will eine solche An-schuldigung nicht aufkommen lassen. Ihm sekundiert Graf Behar und wünscht, daß die gesammelten Kapitalien auch für den Mittelstand Verwendung finden sollen.

Bei der Politik „Förderung der Herstellung von Kleinwohnungen“ plagten ganz unermüdet die Gemüter auseinander und in die bisherige Stille und Inter-esselosigkeit kam Leben.

Behar p., der Schwarzmaier, führte aus, die Wohnungsfrage sei Sache der Einzelnen. Der Staatssekretär erklärte, wenn Steuern in diesem Jahre keinen Gesetzesentwurf bringt, so wird die Reichs-gesetzgebung eingekerkert — damit sind wir (die Parlamentarier) nicht einverstanden. Das Reich hat keine Kontrolle über die Landesgesetzgebung und kein Recht, in diese einzugreifen. (Lebhafter Widerspruch links. Zustimmung rechts.) Die Sozialdemokraten suchen an der Landesverfassung zu rütteln. Es ist deshalb bedauerlich, daß der Staatssekretär diesen Vertriebenen Vorwurf leistet.

Staatssekretär Dr. Delbrück: Keine Kerzgerungen sind im Gespräch worden. Eine unbedeutende Kritik hat eingeleitet. Ich habe schon im Vorjahre darauf hingewiesen, daß das Reich eingreifen habe, wenn die Bundesstaaten versagen. Der Reichstag selbst hat eine Resolution einstimmig angenommen, in der ein Reichsgesetz gefordert wird. Man hat mit dem Vorwurf gemacht, ich würde mich vor der Sozialdemokratie verbeugen. Das ist irrig. Behar meinte Herr Hertel, ich leide an mangelnder Entschlossenheit, das heißt wohl an — Feigheit. Die Sozialpolitik ist nicht von den Sozialdemokraten erfunden, sondern den wirtschaftlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes entsprungen. Die Lösung ist wohl das wichtigste Problem. Es ist eine ständige Pflicht des Reiches und der Staaten. Wir können die Sozialdemokraten nur bekämpfen, wenn wir den Schaden unserer Zeit offen ins Gesicht sehen und diese beseitigen. Damit entziehen wir den Sozialdemokraten den Boden. (Sehr richtig links.) Wenn die bürgerlichen Parteien ihre Pflicht getan hätten, würden die 110 Sozialdemokraten nicht hier sitzen.

Lebour potantierie hierauf noch in sehr schäblicher Weise gegen die Firma Behar-Arendt-Pumpe und konstatierte, daß man die Wohnungsfürsorge vergessen und zur Bekämpfung der Sozialdemokratie übergegangen sei.

zu jedem Thema, bei dem sich die genannte Firma einig in den Armen liegt. Diese Herren mit doppelter Moral wollen den Reichstag neben dem Unterparlament eben nur bilden. Sollte ein Staatssekretär sich so weit erniedrigen, den jungen Mann des Herrn Dallwitz zu spielen, so muß er mit Schimpf und Schande zum Teufel gejagt werden.

für die Arbeiterinnen.

Was sollen Arbeiterinnen lesen?

Ueber diese Frage schreibt die Genossin Gertrud Hanna in Nr. 1 der Literaturbeilage des „Correspondenz-Blattes der Generalkommission der Gewerkschaften“ folgende sehr lehrreiche Ausführungen:

An Seltenheiten, gute Bücher unsonst, leihweise zum Lesen zu erhalten, fehlt es den Arbeiterinnen in der Großstadt nicht. Volksbibliotheken, von jugendliebenden Menschen geschaffene öffentliche und von der organisierten Arbeiterschaft errichtete Bibliotheken geben ihnen in ausreichendem Maße die Möglichkeit zur Selbstbildung zu beschaffen. Selbst in kleineren Orten existieren Volksbibliotheken und überall, wo die Organisation der Arbeiter Fuß gefaßt hat, richtet sie jetzt ihr Augenmerk mit Erfolg auch auf die Schaffung von Stellen, wo wo aus organisierte Arbeiter Bücher zum Lesen erhalten können.

Wer den Willen und die Zeit zum Lesen hat, findet also heute auch die Gelegenheit dazu, selbst wenn ihm die Mittel fehlen, sich Bücher zu kaufen.

Die Frage der Bücherbeschaffung ist also für die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Städten zum Teil schon gelöst, und selbst in ländlichen Gegenden wird jetzt dem in der Arbeiterklasse stärker werdenden Verlangen nach geistiger Kost Rechnung getragen. Hier füllen namentlich die von den Arbeiterorganisationen geschaffenen Wanderbibliotheken einen Teil der großen Lücke aus, die in bezug auf die Möglichkeit, Beschäftigt, und zwar unentgeltlich zu erhalten, zwischen der arbeitenden Bevölkerung in der Stadt und auf dem Lande besteht.

Weit weniger gelöst ist die Frage: Was sollen wir lesen? Zwar haben auch diesem Gebiete die modernen Arbeiterorganisationen Wertvolles geleistet, indem sie Zusammenstellungen über empfehlenswerte Schriften veröffentlichten, auch beim Abholen der Bücher den Lesern und Leserrinnen mit Rat zur Seite stehen. Trotzdem wird aber von der Mehrzahl die Auswahl planlos getroffen. Was einem Bekannten gefallen hat, wird ebenfalls gelesen, und in der Compagne ist es die unerschöpfende Literatur, die beansprucht wird. Der Wert des außerdem noch vorhandenen Lesestoffs ist zu wenig bekannt und noch weniger, wie unerschöpfend und anziehend auch die bildende und wissenschaftlich belehrende Literatur ist.

Ganz besonders einseitig in der Auswahl ihrer Lektüre sind wohl die meisten Arbeiterinnen. Während die männlichen Angehörigen der Arbeiterklasse, soweit sie sich geistig nicht über dem Durchschnitt ihrer Klassengenossen erheben — auch von den Arbeiterinnen haben wir jetzt nur diese im Auge —, doch neben Romanen auch Reisebeschreibungen, Feldmägen, Erzählungen über Land und Leute und, als Folge der Stellung als Berufsbearbeiter, auch Fachliteratur in der Regel bevorzugen, treffen die Arbeiterinnen fast ausschließlich ihre Wahl aus den zur Verfügung stehenden Romanen, Novellen usw. Im günstigsten Falle kommen noch Dichtungen hinzu, unter denen aber die sentimentalen bevorzugt werden. Selbst beim Zeitungslernen kann man den Unterschied in der Art des Lektüreselbstes bemerken, den Frauen oder Männer bevorzugen.

Frauen und Mädchen greifen zunächst zur „Geschichte“, und bei der Mehrzahl beschränkt sich der Stoff, den für sie die Zeitung enthält, auf die Geschichte und die Tagesereignisse. Auf die Ursachen dieser Erscheinung kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, nur soviel sei gesagt, daß sie zurückzuführen sind auf die gesellschaftliche Stellung, die das weibliche Geschlecht seit Jahrhunderten einnimmt und die jetzt erst allmählich einer andern Platz zu machen beginnt. Die Folge aber ist die für den Befreiungskampf der Arbeiterklasse so hemmend wirkende Gleichgültigkeit der erwerbstätigen Frauen und Mädchen und der übrigen weiblichen Angehörigen der Arbeiterklasse allen ernstesten oder doch über den Rahmen des täglichen Lebens hinausgehenden Dingen gegenüber.

Auch auf diesem Gebiet ist es allerdings gegenüber den Zuständen vor 20, 30 Jahren anders geworden. Rahezu eine Viertelmillion Arbeiterinnen gehören den freien Gewerkschaften als Mitglieder an und in verschiedenen Verbänden beteiligt sich eine Anzahl Arbeiterinnen lebhaft an den Agitations- und Verwaltungsarbeiten. Ihre Zahl ist aber im Verhältnis zur Ziffer der Organisierten und vor allen Dingen gegenüber der Zahl der Reichsärztigen äußerst gering. Die Notwendigkeit der Organisation und des Mitwirkens für sie wird eben bis heute noch immer nur von einem kleinen Teil der Reichsärztigen anerkannt. Die Haltung der Arbeiterinnen bei Lohnkämpfen kann aber von wesentlichem Einfluß für die Verhältnisse im Gewerbe sein. Deshalb ist es notwendig, alles zu versuchen, um auch die Arbeiterinnen für die gewerkschaftlichen Organisationen zu gewinnen. Dieser Einfluß verschleiert sich auch heute keine Arbeiterorganisation mehr.

Nach unserer Meinung könnte der Erfolg der Werbearbeit wirksam unterstützt werden, wenn es gelänge, die Arbeiterinnen zu veranlassen, in der Auswahl ihrer Lektüre Veränderungen einzutreten zu lassen. Nach dieser Richtung zu wirken, soll der Zweck dieser Zeilen sein.

Wir wissen doch alle, daß die wenigsten und sich heraus, ohne jede Anleitung dazu konnten, zu ändern als allgemein bekannte Büchern zu greifen. In den meisten Fällen muß ein Anstoß dazu gegeben sein. Dann allerdings erwidert sich die Sache bei den intelligenten Menschen meist von selber. Nicht wenige Leser des „Correspondenz-Blattes“, die heute an leitender Stelle in der Arbeiterbewegung stehen, werden mir hierin recht geben. Sollen von ihnen mag es auch anfangs schwer gefallen sein, der Lektüre wissenschaftlich belehrender Bücher Beschäftigt abzugeben.

